



Vorlage Nr.: KTB/586

15.06.2010

**Beschlussvorlage****öffentlich**

|                   |                  |            |     |
|-------------------|------------------|------------|-----|
| für den / für die | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreisausschuss    | Dr. Haardt       | 10.09.2010 | 8   |
| Kreistag          | Dr. Haardt       | 20.09.2010 | 8   |

**Satzung des Kreises Recklinghausen vom 10.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den öffentlichen Schlachthof Firma Barfuss GmbH, Oer-Erkenschwick, für den Schlachthof Recklinghausen, sowie für Zerlegebetriebe**

|          |                                                                                        |                                                                             |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Klassifizierung der Aufgabe:</b> Bei der Aufgabe handelt es sich um                 |                                                                             |
|          | <input type="checkbox"/> eine freiwillige Aufgabe:<br>Bindung durch Kreistagsbeschluss | <input type="checkbox"/> eine freiwillige Aufgabe:<br>Bindung durch Vertrag |
|          | <input checked="" type="checkbox"/> eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards | <input type="checkbox"/> eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards |
|          | Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:                                |                                                                             |

**Auswirkungen** (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

|          |                                                             |                                          |                             |                      |                             |                               |                 |
|----------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------|
| <b>2</b> | <b>Finanzielle Auswirkungen</b> (nur bei Beschlussvorlagen) |                                          |                             |                      |                             |                               |                 |
|          | <i>Kurzfristig?</i>                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Deckung im Haushalt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |
|          | <i>Langfristig?</i>                                         | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Beteiligung Dritter? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |

|          |                                                               |                             |                                          |                 |
|----------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-----------------|
| <b>3</b> | <b>Sonstige Auswirkungen</b> (nur bei Beschlussvorlagen)      |                             |                                          |                 |
|          | <b>Auswirkungen für die Bürger?</b>                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |
|          | <b>Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |
|          | <b>Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |
|          | <b>Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?</b> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |
|          | <b>Auswirkungen auf die Umwelt?</b>                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <u>Erl-Nr.:</u> |

| Fachdienst | Fachdienstleiter/in | Dezernent/in<br>Fachbereichsleiter/in | Kreisdirektor | Landrat        |
|------------|---------------------|---------------------------------------|---------------|----------------|
| 34         | gez. Gehlisch       | gez. Dr. Schröder                     | gez. Butz     | gez. Süberkrüb |
| 39         | gez. Dr. Gerwert    |                                       |               |                |
| 30         |                     | gez. Seidel                           |               |                |
| 14         | gez. Glaser         |                                       |               |                |
| 20         |                     | gez. Schmidt                          |               |                |

|                                |                                                   |     |                                                 |        |
|--------------------------------|---------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------|--------|
| <b>Beratungs-<br/>ergebnis</b> | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag |     | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |        |
|                                | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja: | Nein:                                           | Enth.: |

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom .09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den öffentlicher Schlachthof Firma Barfuss GmbH, Oer-Erkenschwick, für den Schlachthof Recklinghausen, sowie für Zerlegebetriebe rückwirkend zum 01.04.2010

### **1. Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 24.06.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 24.06.2009) beschlossen, die seit dem 01.04.2009 in Kraft ist.

Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung für das Jahr 2009 müssen die Gebührensätze wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen angepasst werden. Die rückwirkende Anpassung zum 01.04.2010 ist erforderlich um einen einjährigen Rhythmus bei der Ermittlung und Festsetzung der Gebühren einzuhalten. Diese Vorgehensweise wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert und wurde weder von der Fa. Barfuss GmbH noch von der Schlachthof Recklinghausen GmbH beanstandet. Die Gebührenschuldner können sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Verwaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, Gebühren zu kalkulieren.

In diesem Jahr war es jedoch vor dem Erlass der neuen Gebührensatzung zwingend erforderlich eine rechtliche Klärung herbeizuführen, ob der vom Kreis Recklinghausen praktizierte Über- / Unterdeckungsausgleich bei der Gebührenermittlung mit dem aktuellen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Die bisher aus dem Gemeinschaftsrecht, also unmittelbar aus dem Europarecht abgeleitete und dem landesrechtlichen Kommunalabgabenrecht entnommene Befugnis Über- und Unterdeckungen einer Rechnungsperiode nachträglich und zeitversetzt in einer späteren Rechnungsperiode auszugleichen wurde in der Vergangenheit als gerecht empfunden und mehreren gerichtlichen Vergleichen mit der Firma Barfuss zugrunde gelegt.

Der bis Ende 2006 geltende Vergleich mit der Firma Barfuss habe auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen zu einem entsprechenden Einwendungsverzicht gegen den Über-/ Unterdeckungsausgleich in den Jahren 2007 -2009 geführt, weil sich dessen Auswirkungen immer auf die drei folgenden Jahren erstreckten.

Ob diese Vorgehensweise auch mit dem früheren Gemeinschaftsrecht vereinbar war, wurde durch Urteile abschließend nicht geklärt.

Nach Inkrafttreten der Verordnung 882/04/EG am 01.01.2007 ist davon auszugehen, dass das bisher praktizierte System des Über-/Unterdeckungsausgleichs rechtlich nicht mehr haltbar ist. Die Verordnung ist vom Wortlaut her enger gefasst als die vorher geltende Richtlinie und stellt in ihrer Struktur darauf ab, dass in die Gebührenkalkulation ausschließlich die in einer bestimmten Rechnungsperiode anfallenden Kosten und Erträge einzustellen sind. Das spricht dagegen, Unter- und Überdeckungen aus zurückliegenden Rechnungsperioden - aus den Jahren 2008 und 2009 - und somit auch bei der aktuellen Gebührenermittlung in die Kalkulation einzustellen und so auszugleichen.

Wegen der Komplexität der Rechtsmaterie wurde von der Verwaltung die Kanzlei Wolter und Hoppenberg mit der Prüfung der Rechtslage beauftragt. Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Herr Tyczewski, kommt in seinen Gutachten vom 26.04.2010 (Anlage 4) und 12.08.2010 (Anlage 5) zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geänderten Gemeinschaftsrechts die Kalkulation der Gebührensätze ohne Über- / Unterdeckungsausgleich vorzunehmen ist. Würde man nach dem bisher praktizierten Ausgleichsverfahren verfahren, wäre die Gebühr falsch kalkuliert, der Gebührensatz und damit auch die gesamte Satzung wären nichtig. Die auf der Satzung beruhenden Gebührenbescheide wären mangels wirksamer Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung rechtswidrig. Sofern das frühere System beibehalten wird, würde der Kreis Recklinghausen einem nachhaltigen Prozessrisiko ausgesetzt. Der Kreis Recklinghausen müsste damit rechnen, alle Rechtsstreitigkeiten zu verlieren, nur weil der Über-/Unterdeckungsausgleich zu einer nichtigen Satzung führe, obwohl er im Übrigen sorgfältig kalkuliert habe und seine Gebührenfestsetzungen nicht zu beanstanden wären.

Der Systemwechsel ist nach der Änderung des Gemeinschaftsrechts somit zwingend erforderlich. Dies führt allerdings dazu, dass der nach dem alten System im Jahre 2010 vorzunehmende Ausgleich an Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2008 und 2009 entfällt.

Die Unterdeckungen sind vorbehaltlich der genauen Prüfung in einer Gesamthöhe von etwa 300.000,-- € aus den vorhergehenden Rechnungsperioden vom Kreis Recklinghausen zu tragen. Die Überdeckungen in Höhe von etwa 100.000,-- € können nicht an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden.

Um künftig das Risiko von Unter- /Überdeckungen zu reduzieren, muss die jeweils geltende Gebührensatzung kurzfristig angepasst werden, sobald sich Veränderungen, z.B. bei den Schlachtzahlen, Personalausgaben o.ä. abzeichnen.

Ein derartiges Vorgehen könnte allenfalls vermieden werden, wenn mit der Fa. Barfuss GmbH (Westfleisch / Gustoland) sowie mit der Schlachthof Recklinghausen GmbH eine Vereinbarung über eine einvernehmliche Satzungspraxis unter Einbeziehung des Über-/Unterdeckungsausgleichs getroffen werden könnte. Die bisher seitens der Verwaltung unternommenen Versuche sind aus unterschiedlichen Gründen gescheitert.

Die Firma Barfuss möchte nur die unmittelbaren Kosten der fleischhygienerechtlichen Untersuchungen bezahlen, während die Kosten der Querschnittsämter, die durch Krankenstände verursachten Kosten u. a. vom Kreis getragen werden sollen. Das ist eindeutig mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

Die Schlachthof Recklinghausen GmbH verlangt ungeachtet der unterschiedlichen Strukturen beider Schlachthöfe und vor allem viel niedrigerer Schlachtzahlen einen am Schlachthof der Firma Barfuss orientierten, also deutlich geringeren Gebührensatz.

Angesichts der fehlenden Einigung ist zurzeit davon auszugehen, dass die beiden Unternehmen den Rechtsweg vollständig ausschöpfen werden.

Die Satzung des Kreises Recklinghausen muss deshalb rechtssicher gestaltet sein.

Die bisherige Gebührensatzung beruht in ihrer Struktur und Textform auf der in einer Arbeitsgruppe beim LKT NRW unter Beteiligung des MUNLV NRW erstellten Mustersatzung, die auch von weiteren Kreisen in NRW angewandt wird.

Mittlerweile steht das Gemeinschaftsrecht und die Rechtsauffassung eines Verwaltungsgerichts im Raum, wonach die bisher in den Satzungen praktizierte Differenzierungen zwischen Klein- und Großbetrieben wie auch die degressive Staffelung nach der Zahl der geschlachteten Tiere nach dem Gemeinschaftsrecht unzulässig seien und den Vorgaben des § 2 Abs. 3 GebG NRW nicht entsprechen.

Auch der Rechtsberater des Kreises, Herr Tyczewski, teilt diese Auffassung und empfiehlt die erforderlichen, redaktionellen Satzungsänderungen vorzunehmen.

Die Satzungspassagen mit Untersuchungsgebühren für die Schlachthöfe Oer-Erkenschwick (Fa. Barfuss /etwa 1.400.000 Schlachtungen im Jahr) und Recklinghausen (etwa 280.000 Schlachtungen /Jahr) sowie mit Gebühren für die Überwachung der Fleischzerlegung erfolgten bereits in der aktuellen, dem Kreistag zur Entscheidung vorliegenden Satzung.

Aufgrund der obigen Rechtsauffassung ist bei der Gebührenerhebung in kleinen Schlachtbetrieben (etwa 12.000 Gesamtschlachtungen im Jahr) die bisher praktizierte degressive Staffelung nach der Zahl der geschlachteten Tiere durch neu zu kalkulierende Gebühren für verschiedene Tierarten und für mehrere Betriebe zu ersetzen.

In Anbetracht dieser arbeitsaufwendigen Neukalkulationen hat sich die Verwaltung dafür entschieden, zunächst die geänderte Gebührensatzung für die Schlachthöfe Oer-Erkenschwick (Fa. Barfuss GmbH) und Recklinghausen GmbH wie auch für die Zerlegebetriebe dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Die alte Satzung soll hinsichtlich der übrigen Regelungsinhalte bis zum Erlass einer neuen Satzung weiter gelten.

## **2. Allg. rechtlicher Hintergrund bei Erhebung der Fleischuntersuchungsgebühren:**

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben haben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die von den Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden.

Gebührenpflichtig sind danach – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten. Zulässig ist jedoch eine Abweichung nach oben.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten sind dabei gemäß Anhang VI der o.g. Verordnung:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind und in 2010 noch nach den Vorschriften des so genannten Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, aufgrund dessen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auch für den Kreis das Nothaushaltsrecht gilt.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2010 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen.

Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren dürften die Betreiber der größeren Schlachthöfe allerdings zum Anlass nehmen, die Gebührenbescheide des Kreises Recklinghausen auch künftig anzufechten und den Rechtsweg zu beschreiten. Ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen dürfte also nicht in Sicht sein. Indes ist dies kein Grund, von der Erhebung kostendeckender Gebühren abzusehen.

### **3. Die Gebührenkalkulation:**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW sollen von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch die zu beschließende Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt werden:

- 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch)
- 23.8.4.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben)

Folgend werden die Gebührenkalkulationen der abweichenden Gebührensätze in Kürze erläutert.

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der kostendeckenden Gebühren sind neben der Schlachtmenge auch die Kosten des Fleischbeschaupersonals.

Die Grundlagen wurden anhand der tatsächlichen Kosten der Untersuchungspersonals und der Zahlen von Januar bis einschließlich Dezember 2009 ermittelt.

Ansonsten sind noch die Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung berücksichtigt worden, nämlich Personalkosten der Veterinärabteilung und des Personalservices, sowie Sachkosten für den Schlachthof Recklinghausen.

Diese Gesamtkosten wurden zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umgelegt.

### **3.1. Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden:**

Der Gebührensatz je untersuchtes Schwein im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick muss von 1,21 € um 0,03 € auf 1,24 € vor allem aufgrund der Tarifsteigerung erhöht werden.

### **3.2 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im Schlachthof Recklinghausen geschlachtet werden:**

Im Schlachthof Recklinghausen ist die Gebühr für die Untersuchung von Schweinen von 2,77 € auf 2,43 € je Schwein zu senken.

Diese Reduzierung ist auf die verringerten Personalkosten nach der im September 2008 erfolgten tariflichen Überleitung der Stückvergütung zur Stundenvergütung, die gestiegenen Schlachtzahlen, die Senkung der Sachkosten und auf den Wegfall des Unterdeckungszuschlages zurückzuführen.

### **3.3 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.2 (Zerlegung):**

Auch die Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben werden auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Ebenfalls hier sind die dort bestimmten Mindestgebühren – zum Beispiel 2,00 € je Tonne zerlegtes Schweinefleisch – erst ab einem gewissen Zerlegevolumen kostendeckend. Um dem zu begegnen sollte deshalb mindestens eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesen sind.

### **Hinweis:**

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 34 / Gesundheits- Veterinär- und Verbraucherschutzverwaltung – Frau Diedenhofen – (Tel. 02361/532823) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.04.2010

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2010  
- Schlachthof Oer-Erkenschwick -

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2010  
- Schlachthof Recklinghausen –

Anlage 4: Gutachten der Kanzlei Wolter und Hoppenberg vom 26.04.2010

Anlage 5: Schreiben der Kanzlei Wolter und Hoppenberg vom 12.08.2010

**Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):**

---